

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ANOVA HR-CONSULTING GMBH

## I. Präambel

ANOVA HR-Consulting GmbH (kurz ANOVA) ist ein Unternehmen, das sich mit der Personalsuche, Personalberatung und Personalentwicklung von qualifiziertem Personal seiner Kunden sowie dem Personalmarketing beschäftigt. In diesen Geschäftsfeldern verfügt ANOVA national und international über entsprechende Kontakte und Erfahrungen. Dem entsprechend wird die Personalsuche über verschiedene marktgerechte Suchmethoden und Suchkanäle und durch professionelle Suchprozesse, positionsrelevante Potentialanalysen für Kandidaten und bestehendes Personal vor Neubesetzungen von Positionen und die Abhaltung von Hearings und Assessment-Centers realisiert. Weiters wird die Beratung und Unterstützung von Personalentscheidungen, die Entwicklung von Konzepten für die systematische Personalentwicklungsmaßnahmen, die Reintegration von Wiedereinsteigern, individuelle Karriereberatung von Einzelnen, die Entwicklung und Durchführung von Coachingmaßnahmen für Führungskräfte aller Ebenen sowie das Personalmarketing zur Steigerung der Attraktivität von Unternehmen als Arbeitgeber angeboten, umgesetzt und durchgeführt.

## II. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) regeln sämtliche Rechtsbeziehungen von ANOVA mit seinem Kunden, soweit über standardisierte Vertragsurkunden und individuelle Vertragsbestandteile wie Angebote, Individualverträge und Auftragsbestätigungen, keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Diese AGB gelten nicht nur für das erste oder ein bestimmtes Rechtsgeschäft von ANOVA mit seinem Kunden, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weiteren Vertragsbeziehungen, wie Folge- und Zusatzaufträge, auch wenn die Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in weiteren, zukünftigen Verträgen nicht mehr ausdrücklich vereinbart wird. ANOVA erklärt hiermit, Verträge nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen und widerspricht damit sämtlichen abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden ausdrücklich. Abweichende Vereinbarungen, gleich ob diese in individuellen Vertragsurkunden oder in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthalten sind, werden nur dann rechtswirksam, wenn sie von ANOVA beim jeweiligen Vertragsabschluss einzeln und ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Mit Erteilung des Auftrages an ANOVA erklärt der Kunde ausdrücklich sein unbedingtes und vollinhaltliches Einverständnis mit den Bestimmungen dieser AGB.

## III. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen ANOVA und dem Kunden kommt entweder durch die Annahme des unveränderten Angebotes von ANOVA durch dessen Unterfertigung durch den Kunden oder durch die Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch ANOVA (mit dem Datum der Postaufgabe bzw. dem Datum des Faxeinganges bzw. dem Datum der elektronischen Übermittlung) zustande. Mündliche Absprachen und Auskünfte sind erst mit dem Zeitpunkt ihrer schriftlichen Bestätigung durch ANOVA gültig und Bestandteil des Vertrages. Mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung sind jedenfalls rechtsunwirksam, dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, insbesondere für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

## IV. Leistungsumfang

Im Bereich der Personalsuche wird nach der Auftragserteilung aufgrund der individuellen Situation und den konkreten Erfordernissen des Kunden (Unternehmensausrichtung und Strategien, aktuelle und zukünftige Zielsetzungen, persönliche und fachliche Qualifizierungen, etc.) ein individueller Suchprozess festgelegt. Aufgrund dieses Suchprozesses werden geeignete Kandidaten für die zu besetzende Position aus den eingehenden Bewerbungen der in der Personalsuche üblichen Suchkanäle und den allfälligen internen Bewerbern des Kunden einer eingehenden Prüfung und Selektion unterzogen. Nach persönlichen Gesprächen mit diesen potenziellen Bewerbern wird dem Kunden aus dieser Vorselektion eine Auswahl geeigneter Kandidaten sowie deren Bewertung dem Suchprofil entsprechend präsentiert. Dem Kunden obliegt sodann die Endauswahl bzw. Entscheidung für den geeignetsten Kandidaten. Mit der Präsentation des oder der ausgewählten Kandidaten ist die vertragsgemäße Leistung von ANOVA im Bereich der Personalsuche erbracht. Sollte es innerhalb eines Zeitraumes von 12 (zwölf) Monaten ab Kandidatenpräsentation zu einer weiteren Besetzung und/oder Mehrfachbesetzungen mit Kandidaten kommen, die nachweislich aus dem von ANOVA präsentierten Kandidatenpool aus dem jeweiligen Suchprozess entstanden sind und dem Auftraggeber empfohlen wurden, fällt für diese Besetzungen ebenfalls ein Besetzungshonorar an und gilt die Garantiebestimmung. Die Verrechnung laufender Personalsuchaufträge erfolgt mit der Vertragszusage durch unseren Auftraggeber an den/die KandidatIn(nen) bzw. ist ANOVA berechtigt nach erfolgter Kandidatenpräsentation, sollte es noch zu keiner Vertragseinigung zwischen Auftraggeber und Kandidaten gekommen sein, nach einem Zeitraum von mindestens vier Wochen verbleibende Teilbeträge in Rechnung zu stellen.

Im Bereich der sonstigen Personalberatung stellt ANOVA seine Expertise im Bereich der Personalentwicklung, im Outplacement und der Reintegration am Arbeitsmarkt, in der Karriereberatung und im Coaching im wirtschaftlichen Kontext sowie im Personalmarketing unterstützend zur Verfügung und veranstaltet in Abstimmung mit dem Kunden individuell entwickelte Potenzialanalyse- Qualifizierungsmaßnahmen.

## V. Zusatzleistungen

ANOVA bietet seinem Kunden im Rahmen von Personalsuchprojekten nach der Einstellung eines von ANOVA präsentierten Bewerbers eine strukturierte Integrationsbegleitung an. Diese wird mittels zwei Coachingeinheiten zur qualifizierteren Integration des neuen Mitarbeiters erbracht, dient dem Vermeiden von Konflikten und zur Sicherstellung einer reibungsloseren Kommunikation mit den Schnittstellen und ist im Auftragsumfang und Honorar von Personalsuchprojekten enthalten. Die Konsumation dieser Integrationsbegleitung ist optional und damit dem Auftraggeber zur Konsumation innerhalb von sechs Monaten ab Einstellung des durch ANOVA besetzten Mitarbeiters freigestellt. Diese Dienstleistung kann im Rahmen eines Folgeauftrages ausgeweitet werden jedoch nicht für andere Bewerber oder Mitarbeiter des Kunden, unabhängig ob diese in der Personalsuche zu welchem Zeitpunkt auch immer von ANOVA beim Auftraggeber besetzt wurden oder nicht, eingelöst werden.

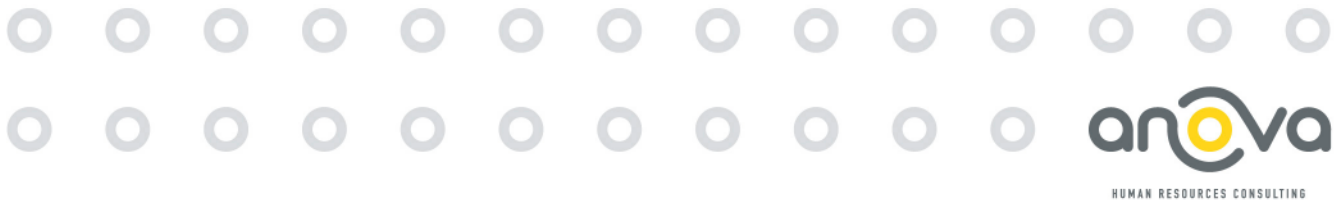
ANOVA bietet seinem Kunden auch eine einmalige unentgeltliche Nachbesetzung innerhalb eines im Vertrag festgelegten Zeitraumes – üblicherweise innerhalb von sechs Monaten ab Eintrittsdatum – an, wenn dies aus Gründen, die in der Person des von ANOVA präsentierten Bewerbers bzw. dessen persönlichen Fähigkeiten und Kompetenzen gelegen sind, erforderlich ist. Wird die vorstehend erwähnte Integrationsbegleitung seitens des Kunden nicht konsumiert, ist ANOVA berechtigt, von einer Nachbesetzung grundsätzlich Abstand zu nehmen und nicht in die Garantieleistung einer einmaligen Nachbesetzung zu gehen.

Eine Garantie und damit verbundene Leistung gilt in jedem Falle ausschließlich für eine Nachbesetzung der völlig unveränderten Position und bedarf einer identen Stellenbeschreibung. Die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist ANOVA unverzüglich maximal zehn Werktagen nach Austritt des Dienstnehmers schriftlich mitzuteilen und kann bis maximal Ende des Folgemonats nach Auftreten eingelöst, in Anspruch genommen und konsumiert werden. Keine Garantie übernimmt ANOVA im Falle einer einseitigen Auflösung des Dienstverhältnisses des von ANOVA präsentierten Bewerbers durch den Kunden ohne vorherige Rücksprache mit ANOVA und ohne Durchführung der von ANOVA allenfalls empfohlenen Integrationsbegleitung, von empfohlenen Schulungs- oder Coachingmaßnahmen. Diese Garantie entfällt naturgemäß auch dann, wenn die Nachbesetzung des entsprechenden Mitarbeiters durch „schicksalhafte“ Ereignisse, wie Unfall, Erkrankung, Schwangerschaft, etc. notwendig wird.

Auch im Garantiefall sind vom Kunden die mit der neuerlichen Personalsuche anfallenden Spesen für Inserate, Fahrtkosten, Reise-, Bewirtungs-, Aufenthalts- und Nächtigungskosten zu ersetzen.

## VI. Honorar

Für den Bereich Personalsuche umfasst das auftragsbezogen vereinbarte Honorar die jeweils vereinbarten Maßnahmen und Projektschritte und ist, soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, in 3 (drei) Teilbeträgen zur Zahlung fällig. Das erste Drittel ist nach Auftragserteilung, das zweite Drittel nach der Präsentation der Kandidaten bzw. Konzepte und das letzte Drittel nach der Unterzeichnung des Dienstvertrages durch den ausgewählten Bewerber respektive vier Wochen nach Kandidatenpräsentation. In anderen Bereichen der Dienstleistung werden die Teilbeträge individuell und auftragsbezogen festgelegt. In jedem Fall ist das Honorar bzw. ein allfälliger letzter Teilbetrag nach vollständiger Durchführung und Abschluss der Beratungs- oder Schulungsmaßnahme zur unverzüglichen Zahlung fällig. Das jeweils einzeln vereinbarte Honorar enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer und die anfallenden Spesen für Inserate, sowie Reise-, Bewirtungs-, Aufenthalts- und Nächtigungskosten für Bewerber und Mitarbeiter von ANOVA, die diesen bei der Abwicklung des konkreten Auftrages entstanden sind. Diese Spesen und Kosten werden dem Kunden jeweils mit der nächstfolgenden Teilrechnung nach Anfall zusätzlich zum Honorar als Pauschalen oder gegen Belegvorlage des jeweiligen Aufwandes in Rechnung gestellt.



Werden bei Personalsuchaufträgen aus dem jeweiligen Suchprozess statt einer beauftragten Besetzungen weitere Besetzungen generiert, so beträgt das Honorar für jede weitere Besetzung, abhängig von der Position und Komplexität der Suche, bei reinem Mediasearch 50% (fünfundzig Prozent), bei kombinierten Suchen (Media- und Directsearch) oder reinen Directsearchprojekten 75% (fünfundszwanzig Prozent) des ursprünglich vertraglich vereinbarten Beratungshonorars der ersten Besetzung. Werden in den einzelnen Verträgen keine speziellen Honorarvereinbarungen getroffen, so gilt das bei ANOVA übliche und angemessene Honorar zuzüglich Umsatzsteuer und Spesen als vereinbart.

Wird die Rechnung vom Kunden nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Ausstellungsdatum schriftlich beanstandet, so gilt diese als anerkannt und genehmigt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Ausstellungsdatum spesen- und abzugsfrei an ANOVA zur Anweisung zu bringen. Im Fall eines Zahlungsverzuges ist ANOVA berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 12 % zu verrechnen. Weiters ist ANOVA im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, sämtliche mit der Einforderung des offenen Rechnungsbetrages entstehenden Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, auch durch Rechtsanwälte und Inkassobüros, und sonstige Inkassoversuche und den vollen Ersatz der für die gerichtliche Betreuung der offenen Rechnungsforderung anfallenden Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu begehren. Dies gilt auch für die Kosten der Beteiligung an Insolvenz- und Exekutionsverfahren, einschließlich insbesondere der anwaltlichen Intervention bei Vollzügen und Schätzungen, allen abgehaltenen gerichtlichen Tagsatzungen, sowie allenfalls zur Hereinbringung des Rechnungsbetrages erforderlichen Zwangsversteigerungen und Verfahren zur Meistbotsverteilung.

#### **VII. Haftung**

ANOVA haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der geleisteten Beratungsmaßnahmen und Dienstleistungen bzw. der von ihm präsentierten Kandidaten. Der Erfolg der von ANOVA betreuten Maßnahmen auf dem Personalsektor ist sehr wesentlich auch von der Reaktionszeit und generellen Mitarbeit sowie einem projektbezogenen Engagement des Kunden abhängig.

Der Honoraranspruch von ANOVA ist daher auch nicht vom Erfolg jedweder Dienstleistungen, dem Eintritt der vom Kunden erwarteten Auswirkungen der von ANOVA empfohlenen Maßnahmen und Bewerber abhängig. Der Honoraranspruch von ANOVA entsteht insbesondere auch dann, wenn sich der Kunde für keinen von ANOVA präsentierten Kandidaten entscheidet und wird bei Personalsuchaufträgen vier Wochen nach Kandidatenpräsentation mittels Honorarlegung zur Endabrechnung geltend gemacht und in Rechnung gestellt. Ebenso übernimmt ANOVA keinerlei Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der von den Bewerbern vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse, sowie die inhaltliche Richtigkeit der für den Auftraggeber veröffentlichten Anzeigentexte, einschließlich der originalgetreuen Wiedergabe der vom Auftraggeber allenfalls gewünschten Beisetzung seiner Firmenbezeichnung bzw. geschützter Wort(-Bild)Marken.

Für allfällige Schäden, die dem Kunden von ANOVA oder dessen Dienstnehmer und Beauftragte allenfalls zugefügt werden, haftet ANOVA nur bei Vorsatz. Über die in diesen AGB angeführten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Gewährleistungsforderungen sind daher ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **VIII. Vertragsauflösung**

Bei einer einseitigen Vertragsauflösung durch den Kunden vor der Kandidatenpräsentation sind jedenfalls zwei Drittel des vereinbarten Honorars zuzüglich Umsatzsteuer und die bis dahin aufgelaufenen Spesen vom Kunden zu ersetzen. Im Bereich der Personalsuche ist der Auftrag mit der Kandidatenpräsentation zur Gänze erfüllt und daher auch das gesamte Honorar zur Zahlung fällig.

Im Bereich der sonstigen Personalberatung ist bei einer einseitigen Vertragsauflösung durch den Kunden während der Projektabwicklung das Honorar abhängig vom jeweiligen Projektstadium zu ersetzen, in jedem Fall aber zumindest 50 % des vereinbarten Gesamthonorars samt Umsatzsteuer und allenfalls angefallenen Spesen.

Seitens ANOVA ist eine vorzeitige Beendigung des Vertrages dann möglich, wenn

- a) der Kunde die in diesen AGB und im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte bzw. zur ordnungsgemäßen und erfolgreichen Projektabwicklung notwendige Mitwirkung nachhaltig, trotz zweimaliger Aufforderung, unterlässt oder die in diesen AGB oder in anderen Vertragsbestandteilen vereinbarten Obliegenheiten verletzt, insbesondere nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt und Termine vereinbart bzw. zulässt;
- b) der Kunde mit der Zahlung auch nur einzelner Honorar-Teilbeträge trotz Fälligkeit und nachweisliche Mahnung mehr als 14 Tage im Rückstand ist;
- c) sich die Bonität des Kunden wesentlich verschlechtert, insbesondere mehr als 2 (zwei) gerichtliche Exekutionsverfahren gegen ihn laufen oder ein gerichtliches Sanierungs- Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren über ihn eröffnet wurde.

Im Falle der berechtigten einseitigen Vertragsbeendigung durch ANOVA ist diese auch berechtigt, unabhängig vom Abwicklungsstand des Auftrages, das Gesamthonorar, zuzüglich Umsatzsteuer und der bereits angefallenen Spesen, in Rechnung zu stellen und einzufordern.

#### **IX. Obliegenheiten**

ANOVA übernimmt Beratungsaufträge im gesamten Regelungsbereich dieser AGB ausschließlich exklusiv. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, während der Vertragsdauer auch andere Unternehmen mit identen oder ähnlichen Leistungen zu beauftragen oder selbst, ohne Wissen von und Einverständnis mit ANOVA, für die vereinbarte Position Personal zu suchen. Direkte Bewerbungen beim Kunden durch interne oder externe Bewerber wird der Kunde zur weiteren Bearbeitung und Integration in den Suchprozess umgehend und vollständig an ANOVA weiterleiten.

Bei den von ANOVA eingeholten und erarbeiteten Unterlagen und Auskünften handelt es sich durchgehend um dem strengen Datenschutz unterliegende Daten. Der Kunde verpflichtet sich daher sämtliche ihm von ANOVA im Rahmen der Auftragsbearbeitung übermittelten Informationen, Daten und Unterlagen vollständig vertraulich zu behandeln und sie weder an dritte Personen weiterzugeben noch zu Gunsten dritter Personen zu verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vertraulichkeit auch innerhalb seines Unternehmens und im Kontakt mit eigenen Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten zu sorgen und vorzusorgen.

Sämtliche von ANOVA erstellten Inseratenvorschläge, Inserate, projektbezogene Reports, Kandidatenberichte, Potentialanalysen, Konzepte und sonstigen Berichte und Unterlagen, die dem Kunden von ANOVA im Rahmen der Auftragsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum von ANOVA. Dem Kunden steht nur das Recht zu, diese Unterlagen, Analysen und Konzepte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen für die Umsetzung des vereinbarten Projektes zu nutzen. Eine Weiterverwendung derselben nach dem Abschluss des vertragsgegenständlichen Projektes oder die Weitergabe dieser Unterlagen, Analysen und Konzepte, auch innerhalb des eigenen Unternehmens oder Konzerns, verletzt das Urheberrecht von ANOVA und verpflichtet zur Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgeltes und zum Ersatz darüber hinausgehender Schäden. Sämtliche nach der Auftragsbeendigung nicht mehr erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten sind vom Kunden vollständig an ANOVA zurückzustellen bzw. auf Datenträgern beim Kunden vollständig zu löschen.

Wird ein Beratungsprojekt nach Angebotslegung nicht beauftragt und wurden Konzepte erstellt und Leistungen erbracht, die interne und/oder externe Leistungen und Kosten beinhalten, behält sich ANOVA das Recht vor, einen adäquaten Betrag als Konzeptionskosten im Sinne einer Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Jedwede Unterlagen bleiben trotz einer etwaigen Verrechnung von Konzeptionskosten im Eigentum und unter Urheberrecht von ANOVA.

Jeder Verstoß gegen die oben vereinbarten Obliegenheiten berechtigt ANOVA, in jedem Stadium der Projektabwicklung, unbeschadet allfälliger darüber hinausgehender Ansprüche, zur sofortigen Vertragsauflösung. In einem solchen Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung wegen einer Obliegenheitsverletzung des Kunden steht ANOVA jedenfalls, unabhängig von einem Verschulden des Kunden oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten, das ungekürzte vertraglich vereinbarte Entgelt samt Umsatzsteuer und den bis dahin angefallenen Spesen zu.

#### **X. Schlussbestimmungen**

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen ANOVA und dem Kunden im Geltungsbereich dieser AGB wird als Gerichtsstand ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt in jedem Fall österreichisches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und des Individualvertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht.

ANOVA HR-Consulting GmbH, Wien